

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 16.09.2025 insgesamt 32 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 27.10.2025 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 10 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1	Allgäu Netz GmbH		Illerstraße 18	87435 Kempten
2	Amprion GmbH		Robert-Schuman-Straße 7	44263 Dortmund
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ostallgäu	Bereiche Landwirtschaft und Forsten	Am Grünen Zentrum 1	87600 Kaufbeuren
4	Kreisheimatpfleger Ostallgäu	Jörg Müller - Bodendenkmalpflege	Eschenlohstr. 5	86862 Lamerdingen
5	Landratsamt Ostallgäu	Untere Wasserrechtsbehörde	Schwabenstr. 11	87616 Marktoberdorf
6		Untere Bodenschutzbehörde		
7		Untere Immissionsschutzbehörde		
8		Untere Naturschutzbehörde		
9	Vodafone GmbH	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6-8	85774 Unterföhring
10	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439 Kempten

11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1	Gemeinde Aitrang		Lindenstraße 30	87648 Aitrang
2	Gemeinde Kraftisried		Kirchenweg 1	87647 Kraftisried
3	Gemeinde Untrasried		Dorfstraße 30	87496 Untrasried
4	Gemeinde Wilpoldsried		Kemptener Straße 2	87499 Wilpoldsried
5	Industrie- und Handelskammer Schwaben		Stettenstraße 1 + 3	86150 Augsburg
6	Kreisheimatpfleger Ostallgäu	Alois Brenner - Baudenkmal	Hochstätterberg 3	87663 Lengenwang
7	Markt Obergünzburg		Marktplatz 1	87634 Obergünzburg
8	Markt Unterthingau		Marktplatz 9	87647 Unterthingau
9	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
10	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
11	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstraße 13	87439 Kempten

13 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Kurfürstenstraße 19	87616 Marktoberdorf
2	Obergünzburger Kommunalbetrieb AöR		Marktplatz 1	87634 Obergünzburg
3	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kaufbeuren	Am Grünen Zentrum 5	87600 Kaufbeuren
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539 München
5	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreisgruppe Ostallgäu-Kaufbeuren	Ludwigstraße 39	87600 Kaufbeuren
6	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien, Region Süd	Barthstraße 12	80339 München
4	Deutsche Telekom	Technik NL Süd	Gablinger Straße 2	86368 Gersthofen
5	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern / Außenstelle Kempten	Memminger Str. 143 b	87439 Kempten
7	Jagdgenossenschaft Günzach	Vorstand Siegfried Vetter	Eggenbühl 3a	87634 Günzach
9	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Vogelmannstraße 6	87700 Memmingen
10	Landesjagdverband Bayern e. V.		Hohenlindner Str. 12	85622 Feldkirchen
11	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstraße 3	86150 Augsburg
11	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
12	Schwaben Netz		Bayerstraße 45	86199 Augsburg
13	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		Südwestpark 35	90449 Nürnberg

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. AllgäuNetz GmbH & Co. KG – Netz- und Anlagenplanung, Illerstraße 18, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 07.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Dieses Gebiet liegt nicht im Versorgungsbereich unseres Unternehmens. Bitte wenden Sie sich deswegen an die LEW Verteilernetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die LEW wurde am Verfahren beteiligt.
	Kein Beschluss erforderlich.

2. Amprion GmbH – Asset Management und Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (Stellungnahme vom 29.09.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass die bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt.
	Kein Beschluss erforderlich.

**3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren
(Stellungnahme vom 02.10.2025)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Bereich Forsten

Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist von der Planung nicht direkt betroffen.

In einem Abstand von circa 40 Metern befindet sich westlich der Planung Wald im Sinne des Gesetzes. Zur Sicherheit der Anlage und des Waldbesitzers (erschwerter Bewirtschaftung und erhöhte Verkehrssicherungspflicht) sollte mindestens ein Abstand von einer Baumlänge zwischen Wald und PV-Anlage eingehalten werden.

Da es sich um einen, sich in der Zerfallsphase befindenden, Eschen-Fichtenbestand handelt, der durch überdurchschnittlich viel stehendes Totholz geprägt ist, ist ständig mit Baumwurf zu rechnen. Die Zuwegung zur bestehenden Viehweide zwischen Wald und PV-Anlage sollte jederzeit bestehen bleiben, sodass umgeworfene Bäume oder Äste von der Viehweide beseitigt werden können. Zusätzlich ist diese Zuwegung für die Bewirtschaftung des Waldes von großer Bedeutung.

Es bestehen keine Einwendungen.

Bereich Landwirtschaft

Die Unbetroffenheit von Wald im Sinne der genannten Gesetze wird zur Kenntnis genommen.

Der bestehende Wald wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zu den bestehenden Waldflächen im Böschungsbereich wird an allen Grenzen des Geltungsbereiches ein Abstand von mind. 40 Metern eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Anlage durch Baumwurf etc. ist dementsprechend auszuschließen. Zwischen den Einfriedungen im Bereich des öffentlichen Weges wird beidseitig des Weges ein Abstand von mind. 3 Metern eingehalten, um weiterhin eine Passierbarkeit, auch mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen, zu gewährleisten. Eine Waldbearbeitung bzw. Beseitigung von Totholz sowie umgeworfenen Bäumen und Ästen ist demnach allzeit gesichert.

Das Einverständnis wird dankend zur Kenntnis genommen.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 02.10.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Landwirtschaftsverwaltung steht voll hinter der Energiewende und den Zielen, die Energieerzeugung in Bayern möglichst rasch auf erneuerbare Energien umzustellen. Aus unserer Sicht sind allerdings zunächst alle Möglichkeiten zur Nutzung der Photovoltaik auf Dächer, Parkplätze, Gewerbe- und Konversionsflächen bzw. künstliche Strukturen und bereits versiegelte Flächen etc. sowie Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien zu nutzen.

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen sind für FF-PV erst ganz zum Schluss und nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Agri-PV-Anlagen sollten wegen der Doppelnutzung der Flächen gegenüber FF-PV bevorzugt werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 3,5 ha, die bisher als intensives Grünland genutzt werden. Die Bonität der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt im Bereich der Fl.Nr. 102 mit Grünlandzahlen bei 42, im [Bereich] der Fl.Nr. 97 allerdings bei 55. In Summe liegt das Plangebiet unter dem Durchschnitt des Landkreises mit einer GZ von 46.

Nach Punkt 1.3 (1) der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StmB) vom 10.12.2021, wäre die Gesamtfläche auf Grund des eben dargestellten Sachverhaltes zur Bodengüte nicht als Ausschlussfläche einzuordnen.

Abwägungsvorschlag

Die grundsätzliche Zustimmung zur Energiewende und hin zu Erneuerbaren Energien wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Einwand, Photovoltaik vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie Dachflächen etc. umzusetzen ist verständlich. Trotzdem steht die Errichtung der Photovoltaikanlage, auch auf Freiflächen, im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG 2023 und dienen damit der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Eine Agri-PV-Anlage ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Hinweise sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erstellung der Unterlagen wurde die betreffende Fläche nach den Vorgaben und den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr untersucht und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich die Fläche grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignet.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 02.10.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der mögliche Verzicht auf zusätzlich notwendige externe Ausgleichsflächen durch interne Vermeidungsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird dankend zur Kenntnis genommen.
	Kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 20.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zink: Die Module werden laut Planunterlagen auf eine Metallkonstruktion montiert, bzw. liegen auf Modulpfetten aus verzinktem Stahl auf. Diese werden direkt über Ramm- oder Schraubfundamente, teilweise auch Punktfundamenten in der Erde verankert. Unklar ist dabei, ob die Rammfähle ebenfalls aus verzinktem Stahl bestehen. Hier soll, um künftige Anreicherungen von Zink im Oberboden zu vermeiden, auf Alternativmaterialien ausgewichen werden.</p> <p>Grundwasser: Es wird davon ausgegangen, dass die Fundamente mit einer durchschnittlichen Eindringtiefe von 1,20 – 1,50 m nicht in die grundwasserführenden Bodenschichten vordringen. Für die Grundwassertiefe wird ein durchschnittlicher Flurabstand von mind. 7 m angenommen. Nach unserem Kenntnisstand treffen die vorgenannten Annahmen zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis zu den zu verwendenden Materialien für die Rammpfosten ergänzt.</p> <p>Die Zustimmung der Unteren Wasserrechtsbehörde wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	Kein Beschluss erforderlich.

**6. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
(Stellungnahme vom 14.10.2025)**

Identisch zu BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Altlasten: Die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen BPlan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach der bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Altablagerungen.</p> <p>Schutzgut Boden: Die Versiegelung des Bodes ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf den Bodenschutz zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Gründung mit Rammpfählen ist auf Alternativen zu verzinktem Stahl auszuweichen (Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen). - Aufgrund der Größe der Anlage ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. 	<p>Obwohl sich diese Aussage auf die parallel verlaufende Flächennutzungsplanänderung bezieht, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich auf der Fläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen befinden.</p> <p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Durch die Modulabstände von mind. 3,5 m zwischen jeder Modulreihe und einer angestrebten zulässigen GRZ von 0,5 ist die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches gering. Sollte Bodenaushub anfallen wird dieser nach den geltenden Vorschriften behandelt.</p> <p>In die Unterlagen zum Bebauungsplan sollen die genannten Alternativen zu verzinktem Stahl für die Rammpfosten der geplanten Anlage aufgenommen werden. Der Hinweis zu einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird im Zuge der späteren Baumaßnahmen berücksichtigt. Die Modulabstände zwischen den einzelnen Modulreihen betragen gemäß Satzung mind. 3,5 m. Damit ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auch weiterhin möglich und die Verschattung wird weitestgehend reduziert, um negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu vermeiden.</p>

6. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 14.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. - Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. - Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. - Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. - Die Modulabstände sind so zu wählen, dass anfallendes Niederschlagswasser versickern kann und die Bodenfunktionen durch Verschattung nicht negativ beeinträchtigt werden. <p>Im Rahmen einer bodenschonenden Arbeitsweise sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baumaßnahmen bei ausreichender Bodentrockenheit - Verwendung von Baumaschinen mit geringem Bodendruck (Radfahrwerke mit Niederdruckreifen, Kettenlaufwerke), max. Bodenpressung 0,4 kg/cm² 	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und an den entsprechenden Stellen in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

6. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 14.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Für die Hauptzufahrt Anlage einer temporären Baustraße durch Verlegung von Geotextil und Schüttung einer Kiestragschicht auf der Grasnarbe oder Verwendung von Baggermatratzen - Für die Leitungsgräben getrennter Aushub von Ober- und Unterboden, schichtengerechter Wiedereinbau nach der Leitungsverlegung 	

7. Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 17.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Planentwurf wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Es wurde eine Untersuchung zu der Blendwirkung der PV-Anlage durchgeführt. In dem Gutachten der DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V. vom 28.03.2025 wurde geprüft, ob es zu einer Beeinträchtigung durch Blendwirkung an der St 2055 und an Immissionsorten innerhalb von Immenthal kommen wird. Den Prognoseergebnissen zufolge ist dem nicht so.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, wieso die Auswirkungen auf die direkt an die PV-Anlage anschließenden Gewerbegebiete „Gewerbegebiet Immenthal“ und „GE Kemptener Straße“ nicht untersucht wurden. Dort bestehen bereits Immissionsorte („schutzbedürftige Räume“, z.B. Büros, Arbeits-, Schulungs-, Wohnräume) oder können jederzeit entstehen.</p> <p>Gemäß den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen <i>sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</i></p> <p>Aus fachlicher Sicht muss die Untersuchung der Immissionssituation im Bereich der Gewerbegebiete nachgeholt werden. Sofern erforderlich,</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung hinsichtlich der nicht berücksichtigten angrenzenden Gewerbegebiete wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Gutachten wurde ergänzt – eine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewerbegebietes sowie der dort befindlichen Wohnhäuser kann dementsprechend ausgeschlossen werden, da sich die Immissionsorte außerhalb relevanter Reflexionsbereiche befinden bzw. keine Fenster zu Seiten der PV-Anlage aufweisen. Entsprechende Absätze zu den Ergebnissen wurden in die Textteile aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

7. Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 17.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
müssen Immissionsschutzmaßnahmen ermittelt und in die Satzung aufgenommen werden.	

8. Vodafone GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 16.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 27.10.2025)

Identisch zu BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Wasserbau und Gewässerentwicklung

Im Vorhabengebiet ist kein Gewässer betroffen. Aufgrund des nach Westen/ Nordwesten ansteigenden Geländes ist mit wild abfließendem Wasser/ Hangwasser zu rechnen. Entsprechende Hinweise sind im Text enthalten. Eine überflutungssichere Bauweise, insbesondere von Trafo, Speicher, etc. ist zu empfehlen (d. h. die Unterkante des Bauwerks ist in ausreichender Höhe über Gelände herzustellen).

Unmittelbar östlich der Planungsfläche besteht bereits am Rand des dortigen Gewerbegebietes eine Mulde zum Abfangen und Ableiten von Hangwasser. Der geplante Abstand von 5 m zur bestehenden Mulde wird als ausreichend angesehen.

Gewässerschutz

Entsprechend der Satzung und Begründung soll gesammeltes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickern.

Üblicherweise findet bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Niederschlagswassersammlung statt. Sollte hier eine Sammlung des Niederschlagswassers vorgesehen sein, ist die geplante Entwässerung des überplanten Gebiets genauer zu beschreiben und voraussichtlich eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise zum Wasserbau und zur Gewässerentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Ein dementsprechender Absatz zur genannten Bauweise für Trafo, Speicher etc. wird in die Unterlagen aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier handelt es sich tatsächlich um anfallendes, nicht um gesammeltes Niederschlagswasser, welches bei Regenereignissen, wie bisher auch, über die belebte Bodenzone versickert werden soll. Der Fehler wird in den Unterlagen dementsprechend korrigiert.

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 27.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich wird das Schutzgut Boden im Umweltbericht umfangreich berücksichtigt. Es fehlen jedoch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche die Auswirkungen des Vorhabens für den Boden auf ein Minimum reduzieren.</p> <p>Sämtliche nachfolgende Maßnahmen sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzungen bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung sicherzustellen:</p> <p><u>Aufbau der PV-Anlage:</u></p> <p>1.1 Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen. Kabelgräben sollten aus Gründen des Erosionsschutzes möglichst quer zum Talabfluss (d.h. höhenlinienparallel/ ohne Gefälle) errichtet werden.</p> <p>1.2 Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unter- und Oberboden zu verfüllen (d.h. getrennter Einbau zuerst des Unterbodens, dann des Oberbodens). Es darf keine nachhaltige Schwächung der schützenden Deckschichten eintreten. Auch die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt so bestmöglich erhalten.</p> <p>1.3 Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/ oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im parallellaufenden Bebauungsplan in dessen Satzung bzw. Begründung aufgenommen und ggf. festgesetzt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 27.10.2025)

Identisch zu BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Hinweise zur Zinkfreisetzung von Ramppfählen und Gründungen

1.4 Am Standort des Vorhabens finden sich grundwasserbeeinflusste Böden (Hang- und Quellengleye). Da es bei erhöhten Wasserständen im Boden zu einer hohen Zinkfreisetzung durch verzinkte Ramppfähle und oberirdische Gründungen kommen kann, ist darauf zu verzichten. Mindestens im Bereich der Gleyeböden, besser jedoch im gesamten Bereich des Vorhabens, ist daher auf zinkfreie Materialien auszuweichen. **Sofern lediglich im Bereich der Gleyeböden zinkfreie Materialien genutzt werden, ist durch eine bodenkundliche Kartierung (nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA6) die tatsächliche Verbreitung der Gleyeböden im Vorhabengebiet abzuklären und die Kartierung dem WWA vorzulegen.**

Bei Böden, die unter keinem Stau- und Grundwassereinfluss stehen, wird grundsätzlich die Verwendung von **wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen** für Montage und Befestigung (Ramppfähle) **aller Module** und sonstiger oberirdischer Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis©, WZM©, Wuppermann, o.ä.) empfohlen.

Bei der Verwendung von zinkhaltigen Ramppfählen kann es durch das Vorhaben über den Betriebszeitraum der Freiflächen-PV-Anlage zu einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung kommen. Die in der BBodSchV

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 27.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>definierten Prüfwerte für Zink dürfen durch das Vorhaben nicht überschritten werden, da ansonsten die Besorgnis einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung besteht (s. § 5 BBodSchV).</p> <p>Im Vorfeld des Aufbaus der Anlage sind die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Bodenarten, des Humusgehalt und Säurezustand zu klären und eine Analyse des Bodenmaterials durchzuführen. Diese Analyse dient als Nachweis, dass am Standort der Freiflächen-PV-Anlage die zulässige Zusatzbelastung mit Zink nicht überschritten wird. Nach Rückbau der Anlage ist durch eine erneute Beprobung nachzuweisen, dass die zulässigen Werte für Zink im Boden nicht überschritten wurden.</p> <p><u>Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten</u></p> <p>1.5 Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.</p> <p>1.6 Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastenverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.</p>	

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 27.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1.7 Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>1.8 Mögliche Erschließungswege sowie Hauptzufahren sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteiler Maßnahmen).</p> <p>1.9 Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Presung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.</p> <p><u>Bodenkundliche Baubegleitung:</u></p> <p>1.10 Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV § 4 (5)).</p> <p>1.11 Die Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erstreckt sich sowohl auf die Bauphase, als auch auf die Rückbauphase des Vorhabens.</p>	

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 27.10.2025) Identisch zu BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1.12 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendigen Sach- und Fachkunde verfügen. So soll sichergestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt.</p> <p>1.13 Durch die bodenkundliche Baubegleitung können Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse vermieden, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern erleichtert sowie die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss reduziert werden.</p>	